

**Beitragsordnung**  
des  
**Fördervereins zur Wiederherstellung der Kulturlandschaft Gubiner Berge e.V.**

Die Mitgliederversammlung hat ab 01.01.2015 folgende Beitragsordnung für den Förderverein zur Wiederherstellung der Kulturlandschaft Gubiner Berge e.V. beschlossen:

**§ 1**  
**Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitgliedsbeiträge betragen für

	Beitragspflichtiger	Jahresbeitrag in EURO
<b>1. Ordentliche Personen</b>		
a)	natürliche Personen	72,00 €
b)	natürliche Personen auf Antrag, sofern sie arbeitssuchend, Schüler oder Studenten sind	36,00 €
c)	Gewerbetreibende / Freiberufler	120,00 €
d)	Juristische Personen des privaten Rechts	240,00 €
e)	Juristische Personen des öffentlichen Rechts soweit nicht zu f) gehörend	500,00 €
f)	Öffentlich rechtliche Körperschaften (insb. Städte, Ämter, und Gemeinden)	je Einwohner: 0,50 €
g)	Gemeinnützige Vereine	72,00 €

**2. Fördermitglieder**

2. Jedes Mitglied entrichtet ein einmaliges Aufnahmeentgelt in Höhe von 10.00 €, das zwei Wochen nach der Bestätigung der Aufnahme fällig wird.

## § 2

### **Fälligkeiten und Fristen**

1. Der Jahresbeitrag wird jeweils zum 05.02. eines Kalenderjahres fällig und ist bis zu diesem Termin dem Verein kostenfrei zuzuleiten.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, auf Antrag eines Mitglieds vierteljährliche oder halbjährliche Fälligkeiten mit diesem zu vereinbaren. In diesen Fällen werden je ein Viertel bzw. je ein Halb des Jahresbeitrages zum 05. Kalendertag des Quartals bzw. des Halbjahres fällig.
3. Ab einem Jahresbeitrag in Höhe von 500,00 € kann dem Mitglied auf dessen Antrag hin durch den Vorstand eine monatliche Zahlungsweise per Bankeinzugsverfahren eingeräumt werden.
4. Die Mitglieder ermächtigen den Vorstand, die Mitgliedsbeiträge im Lastschriftverfahren vom Konto des Mitglieds einzuziehen. Eine entsprechende Bankverbindung ist im Aufnahmeantrag anzugeben bzw. umgehend nachzureichen. Sollte die Lastschrift aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat nicht durchgeführt werden können oder erfolgt eine Rücklastschrift durch das Kreditinstitut, hat das Mitglied die dem Verein insoweit entstandenen Kosten, mindestens aber 10,00 € pro erfolgter Lastschrift zu erstatten.
5. Mitglieder, die im Laufe des Kalenderjahres dem Verein betreten, haben für dieses Kalenderjahr dem Mitgliedsbeitrag anteilig zu bezahlen. Dieser wird binnen 2 Wochen nach Zugang einer entsprechenden Mitteilung über die Höhe des anteiligen Beitrages fällig.
6. Bei Ausschluss eines Vereinsmitgliedes erfolgt keine Erstattung bereits gezahlter Beiträge.
7. Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist die vom Land Brandenburg offiziell bekannt gemachte Einwohnerzahl der Gemeinde per 30. Juni des Vorjahres. Bei Beitritt im Kalenderjahr ist bei der Ermittlung des Beitrages für das Rumpfsjahr von der Einwohnerzahl zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitrittes auszugehen.
8. Für jede Mahnung werden pauschalisierte Mahnkosten in Höhe von 3,00 € erhoben.
9. Ein Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet, oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassungsgesuch entscheidet der Vorstand. Das Mitglied hat sein Gesuch schriftlich beim Vorstand einzureichen und diesem geeignete Nachweise, die die finanzielle Notlage belegen, beizufügen.

## § 3

### **Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.